

Jugendordnung

Sportgemeinschaft Post/Süd Regensburg e.V.

§1 Allgemeines:

1. Die Jugendlichen der Sportgemeinschaft Post/Süd Regensburg e.V. bilden die Jugendorganisation der SG Post/Süd Regensburg.
2. Die Jugendlichen der SG Post/Süd Regensburg e.V. erkennen die Grundsätze und Leitsätze der Deutschen Sportjugend.
3. „Fair Play“ ist ein Grundpfeiler der Jugendarbeit. Integration im Sport gilt für alle Menschen ohne Ansehen von Herkunft, sozialem Stand, Behinderung oder Weltanschauung.

§2 Jugendliche:

1. Als Jugendliche gelten alle Mitglieder vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres.

§3 Organe:

1. Organe der Jugendorganisation der SG Post/Süd Regensburg sind:
 - a) Die Jugendversammlung
 - b) Der Jugendrat
 - c) Der Vereinsjugendsprecher
2. Als Vereinsorgan nach der Satzung der SG Post/Süd Regensburg gilt nur der Jugendrat.

§4 Jugendversammlung:

1. Die Jugendlichen des Vereins und die Mitglieder des Jugendrats bilden die Jugendversammlung.
2. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Delegiertenversammlung des Vereins zusammen. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. In der Jugendversammlung besitzen die Jugendlichen und die Mitglieder des Jugendrats das Stimmrecht.
4. Die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung wählen alle zwei Jahre - mit Ausnahme des Vereinsjugendrates, der von der Delegiertenversammlung des Hauptvereins zu wählen ist- die Mitglieder des Jugendrates aus der Reihe der Jugendversammlung.
5. Der Vereinsjugendwart muss ein volljähriges Vereinsmitglied sein. Der Vereinsjugendsprecher muss bei seiner Wahl mindestens 16 Jahre und darf nicht älter als 23 Jahre alt sein.
6. Für die Durchführung der Jugendversammlung gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung. Anträge müssen dem Jugendrat schriftlich zwei Wochen vor der Versammlung vorgelegt werden.
7. Die Jugendversammlung ist insbesondere zuständig für die
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendrates
 - b) Wahl der Mitglieder des Jugendrates, mit Ausnahme des Vereinsjugendwartes
 - c) Beschlussfassung über Anträge

§5 Jugendrat:

1. Der Jugendrat besteht aus
 - a) Dem Vereinsjugendwart
 - b) Dem Vereinsjugendsprecher
 - c) Bis zu drei weiteren Mitgliedern
2. Der Jugendrat unterstützt die Jugendarbeit im Verein und vertritt die Interessen der Jugendlichen aller Abteilungen des Vereins. Er setzt die Beschlüsse der Jugendversammlung um.
3. Der Vereinsjugendwart führt den Vorsitz im Jugendrat. Bei Abwesenheit wird er durch den Vereinsjugendsprecher, im Übrigen durch das jeweils älteste Jugendratsmitglied vertreten.

4. Der Jugendrat ist durch den Vereinsjugendwart und durch den Vereinsjugendsprecher im Präsidium des Vereins vertreten.
5. Bei der Verwendung von Mitteln, die dem Verein zweckgebunden für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden, hat der Jugendrat ein Mitbestimmungs- und Vetorecht.

§6 Vereinsjugendsprecher:

1. Der Vereinsjugendsprecher ist Mitglied des Jugendrates und vertritt den Vereinsjugendwart als Vorsitzender des Jugendrates.
2. Neben dem Vereinsjugendwart vertritt den Vereinsjugendsprecher im Präsidium des Vereins die Interessen der Vereinsjugend.

§7 Jugendarbeit in den Abteilungen:

1. Die sportliche Jugendarbeit findet hauptsächlich in den Abteilungen statt. Verantwortlich für die Jugendarbeit in den Abteilungen ist der Abteilungsjugendwart, gewählt von der Abteilungsversammlung. Ihm zur Seite der Abteilungsjugendsprecher, gewählt von der Abteilungsjugendversammlung. Er ist Vertreter des Abteilungsjugendwartes.
2. Sowohl der Abteilungsjugendwart als auch der Abteilungsjugendsprecher gehören kraft ihres Amtes als stimmberechtigte Mitglieder der Abteilungsleitung an.
3. Der Abteilungsjugendwart beruft mindestens einmal im Jahre vor der ordentlichen Abteilungsversammlung eine Abteilungsjugendversammlung ein.
4. Im Übrigen gelten für die Abteilungen die Bestimmungen dieser Jugendordnung entsprechend.

§8 Änderung der Jugendordnung:

Für eine Änderung der Jugendordnung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung sinngemäß.

§9 Sonstiges:

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.